

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 17 (1923)
Heft: 8

Rubrik: Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme : Mitteilungen des Vereins und seiner Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

er 12,000 Mark zahlen. Sein Stundenlohn beträgt 9650 Mark, davon muß er wöchentlich 12,460 Mark Krankengeld bezahlen, an Steuern 32,880 Mark usw. Aber seither ist alles noch höher gestiegen! Die armen Deutschen haben es schwer.

Spanien. Die berühmten spanischen Kunstmaler Valentin und Ramon Zubianre sind von Geburt taubstumm. Ihr Ruhm umschließt ganz Europa und geht bis Amerika. Sie kennen die Fingersprache und Ramon leitet seit mehreren Jahren in Madrid die „Taubstummen-Vereinigung zur Förderung ihrer Interessen“. Als die Brüder in Paris fünfzig Bilder ausstellten, wurden sie alle in Zeit von 14 Tagen zu sehr hohen Preisen angekauft. Schon als Buben sollen diese Maler diese hohe Kunst bekundet haben, so daß die Eltern sie die Kunstakademie in Madrid besuchen ließen.

Man liest immer wieder von so bewunderungswürdigen Taubstummen, die — natürlich das Talent vorausgesetzt — durch Willen und zähe Ausdauer, sich den Hörenden gleichstellen, und wenn man die Schwierigkeiten, mit denen die Taubstummen zu kämpfen haben, in Berücksichtigung zieht, die Hörenden eigentlich überragen.

Amerika. In New-York erregt ein gehörloser Kunztänzer (russischer Art) ordentliches Aufsehen. Unter dem Namen: „Der taubstumme Kunztänzer“ gibt er großartige Vorstellungen in den Musikhallen der größten Städte Amerikas und er tanzt nach dem Taktstock des Orchesterdirigenten.

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme
Mitteilungen des Vereins und seiner Sektionen

Thurgau. (Aus dem Jahresbericht 1922.) In unserem Thurgau sind noch manche Taubstumme, denen die Möglichkeit geboten werden sollte, aus geistiger Armut erlöst und ein aktives Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden. Viel Verständnislosigkeit und Ungültigkeit ist noch da zu finden. Es sollte nicht nötig sein, daß bildungsfähige Taubstumme in Armenhäusern ihr Leben fristen. Nach Artikel 27 unserer Bundesverfassung sorgen die Kantone für obligatorischen Primarschulunterricht für alle Kinder, — wann werden auch die taubstummen Kinder dazu gezählt? Hoffen wir, daß bei einem neuen Unterrichtsgesetz auch dies Werk der Humanität Berücksichtigung findet.

Wir erachten es auch als unsere Pflicht, die für uns in Betracht kommenden Anstalten in St. Gallen und Turbenthal finanziell zu unterstützen. Auch wird vier bedürftigen Thurgauer Kindern der dortige Aufenthalt ermöglicht durch einen Beitrag an das Kostgeld. Wo wir auf arme, arbeitslose und kränkliche erwachsene Taubstumme aufmerksam gemacht wurden, haben wir tatkräftig mitgeholfen, ihnen das Leben zu erleichtern. Immer mehr merken wir, daß ein ostschweizerisches Taubstummenheim ein dringendes Bedürfnis wird, um Alleinstehenden die Heimat zu ersetzen, den Arbeitslosen Verdienst und den Invaliden eine rechte Versorgung zu ermöglichen. Es ist darum ein thurgauischer Taubstummenheimfonds angelegt worden, der geäußert werden soll. So hoffen wir, im Laufe der Jahre den Ärmsten der Armen eine Heimstätte bieten zu können.

Wir freuen uns, auch dieses Jahr wieder von einer zahlreichen Beteiligung an den Taubstummen-Gottesdiensten berichten zu dürfen. Sechsmal hat Herr Pfarrer Wartenweiler die Taubstummen um sich versammelt. Unser Verein hat die Reisekosten der einzelnen Gottesdienstbesucher regelmäßig übernommen und auch das Seine dazu beigetragen, daß die Weihnachtsfeier in Roggwil einen fröhlichen und gemüthlichen Verlauf genommen hat. Könnte man ein größeres Glück finden, als andern Freude bereiten zu dürfen?

Jahresbilanz:

Einnahmen	Fr. 25.522. 03
Ausgaben	„ 4294. 45
Vermögen pro 1. Januar 1922	Fr. 21.227. 58

A. S. Knittel, Pfr., Berg.

Die Delegiertenversammlung vom 4. Juni in Baden war durch 30 Delegierte der kantonalen Vereine und verwandten schweizerischen Korporationen besucht. Den Vorsitz führte der Präsident des Zentralvorstandes, Herr Oberichter Ernst, Bern. In seinem Eröffnungswort bittet er, über den Sorgen im eigenen Kanton die Aufgaben des Zentralvereins nicht aus dem Auge zu lassen.

Nach Abwicklung der geschäftlichen Traktanden, hielt Herr Vorsteher Gukelberger in Wabern einen weitgreifenden Vortrag über das Verhältnis der Taubstummenfürsorge und der Schwerhörigenfürsorge zu einander. Beide Bestrebungen sind verknüpft miteinander, han-

delt es sich doch bei beiden um Gehörbeschädigte, und doch zeigen sich wieder tiefgreifende Unterschiede. Die Taubstummenfürsorge ist viel älter; sie hat schon vor hundert Jahren eingesetzt und zwar mit dem Verlangen nach Schulung der taubstummen Jugend. Erst Herr Eugen Sutermeister hat die Fürsorge für die Erwachsenen angebahnt. Bei den Schwerhörigen war es umgekehrt, die Fürsorge galt zuerst den Erwachsenen. Aber bald faßte man auch die Fürsorge für die schwerhörige Jugend ins Auge; man verlangte die Schaffung von besondern Schulklassen für die schwerhörigen Kinder.

Aber die genaue Abgrenzung der beiden Kategorien ist keine leichte Sache.

Die Gehörschäden haben für die Sprache die schwersten Folgen, und die Sprache ist die Trägerin des Geisteslebens; mit ihrer Hilfe baut sich der Geist auf; die Sprache vermehrt das geistige Besitztum und wird durch die Fülle der Assoziationen selbst wieder vermehrt. Das taubstumme Kind bleibt geistig arm; auch durch Unterricht wird es nie zur Höhe des normalen Kindes gebracht werden können. Kinder, die nur geringe Gehörreste besitzen, können unbedingt den Taubstummenanstalten zugewiesen werden.

Die schwerhörigen Kinder, deren Gehörvermögen ein Aufnehmen der Sprache in größerem Umfange erlaubt, finden sich in den gewöhnlichen Volksschulen mehr als man gemeinhin annimmt. Die Schwerhörigenvereine ersuchten um Untersuchungen in mehreren städtischen Schulen. Es ergab sich, daß 2—2,5 Promille der Kinder infolge Gehördefekt einen besondern Unterricht bedürfen.

Der Schwerhörige hört die Sprache nur in der Nähe des Ohres. Er wird von vielen geistigen Genüssen ausgeschlossen, wenn ihm nicht besondere Hilfe zuteil wird. Es ist falsch, ein solches Kind als dumm, schwachsinzig oder gar blödsinnig zu bezeichnen. In den öffentlichen Schulen wartet dem schwerhörigen Kinde kein gutes Los; es ist dem Lehrer der Normalklasse nicht möglich, sich eingehend mit dem schwerhörigen Kind zu befassen, dazu fehlt ihm die Zeit. Daher werden in Basel, Bern und Zürich Schwerhörigenklassen eingerichtet; Basel ist mit den Jahren zu einer achtklassigen Schule für Schwerhörige gelangt. Das schwerhörige Kind hat immer wieder besondere Sprechübungen notwendig; das Sprachgut muß aufgebaut werden; das Ablesen vom Munde ist zu lernen; das alles kann durch die Normalsschule nicht

erreicht werden. In der Taubstummenanstalt aber erfährt das Gehör zu wenig Berücksichtigung; da steht das Kind in Gefahr, sein Gehör zu verlieren und den Dialekt einzubüßen.

Wo keine besondere Klasse für schwerhörige Kinder errichtet werden kann, sollte geeigneter Privatunterricht in die Lücke treten.

Die Taubstummenanstalt ist bestrebt, ihren Zöglingen nach dem Schulaustritt weiter zu helfen durch Verschaffung von weiterer Ausbildungsmöglichkeit und geeigneter Lehrstellen. Die bisherige Ausbildung wird von den Vorstehern der deutschschweizerischen Anstalten als ungenügend bezeichnet. Es fehlt an der allgemeinen Fortbildung. Aber es ist Tatsache, daß ein taubstummer Schneider in Bern die beste Lehrlings-Prüfung ablegte. Die Werkstätten von Münchenbuchsee sind von großem Wert; ganz schwache Taubstumme können noch zur Ausübung einer Arbeit herangebildet und dadurch vor geistiger Verblödung bewahrt werden. Hingegen ist die praktische Berufslehre der Lehrwerkstätte vorzuziehen. Dem Meister, der einen Taubstummen ausbildet, sollte eine besondere Prämie verabsolgt werden.

Die Fürsorge für die Taubstummen geht von Hörenden aus. Die Taubstummen sollten aber selbst auch für die Fürsorge interessiert werden. Die Schwerhörigenfürsorge ist größtenteils Selbsthilfe; Die Schwerhörigen spielen dabei die Hauptrolle. Der Zweck des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme und die Ziele des Bundes schweizerischer Schwerhörigenvereine sind im Grunde dieselben. Die beiden Organisationen mögen instinkünftig eine Stellung des Wohlwollens und des herzlichen Einverständnisses bewahren; aber sie müssen wie bis anhin getrennt arbeiten, da sie mit zwei verschiedenen Kategorien von Gehörbeschädigten zu tun haben.

Aus Taubstummenanstalten

12. Konferenz der schweiz. Taubstummenlehrer in Turbenthal.

25. und 26. Juni 1923.

Prächtiger Sonnenschein lag über dem lieblichen Töftale, als sich die schweiz. Taubstummenlehrer am 25. Juni zur 12ten Konferenz im Schloß von Turbenthal einfanden, das schwachbegabte, taubstumme Kinder beherbergt. Ver-